

## Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung der Willy-Weidenmann-Halle Nordhausen vom 27. Juni 2025

### 1. Sportliche Nutzung

#### 1.1 Dauerbenutzung WWH und Vereinsraum

Trainings- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw.  
eingetragenen Vereine  
je Stunde für Jugendliche  
je Stunde für Erwachsene

2,50 €  
5,00 €

#### 1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde

10,00 €

#### 1.3 einmalige Benutzung (Turniere o.ä., Veranstaltungen)

	örtliche Veranstalter	auswärtige Veranstalter
pro Stunde	10,00 €	21,00 €

### 2. Sonstige Benutzung WWH und VR

	örtliche Vereine	örtliche Veranstalter		auswärtige Veranstalter
		Sonstige	Tanz-/ und private Veranstaltungen	
<b>2.1 Grundmiete Willy-Weidenmann-Halle (bis 6 Std.)</b>	<b>320,00 €</b>	<b>395,00 €</b>	<b>515,00 €</b>	<b>790,00 €</b>
jede weitere Stunde	32,00 €	39,50 €	51,50 €	79,00 €
<b>2.2 Küchenbenutzung (bis 6 Std.)</b>	<b>130,00 €</b>	<b>162,00 €</b>	<b>210,00 €</b>	<b>325,00 €</b>
jede weitere Stunde	13,00 €	16,20 €	21,00 €	32,50 €
<b>2.3 Vereinsraum (bis 6 Std.)</b>	<b>150,00 €</b>	<b>190,00 €</b>	<b>250,00 €</b>	<b>380,00 €</b>
jede weitere Stunde	15,00 €	19,00 €	25,00 €	38,00 €
<b>2.4 Küchenbenutzung Vereinsraum (bis 6 Std.)</b>	<b>45,00 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>80,00 €</b>	<b>120,00 €</b>
jede weitere Stunde	4,50 €	6,00 €	8,00 €	12,00 €
<b>2.5 bei Bedarf Kühlzellennutzung zur Vereinsküche pro Tag</b>	<b>30,00 €</b>	<b>43,00 €</b>	<b>43,00 €</b>	<b>88,00 €</b>

Vereine bezahlen für mehrtägige Veranstaltungen ab dem zweiten Tag die Hälfte der Grundmiete und der Küchennutzung.

### 3. Nebenkosten

#### 3.1 Heizungspauschale pro Tag (Oktober bis März)

für die sonstige Benutzung (Ziffer 2.1 - 2.2)  
für die Nutzung des Vereinsraums (Ziffer 2.3 - 2.4)

80,00 €  
20,00 €

3.2 Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.

### 4. Kautionsleistung

Wird entsprechend der unter Ziffer 1.3 und 2 festgesetzten Benutzungsentgelte erhoben. Vereine sind hiervon befreit.

### 5. Zusatzbestimmungen

- Bei außerordentlicher Verschmutzung der Halle werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- Die durch die Benutzung der Kühlzelle notwendigen Reinigungsleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die sportlich Nutzung ist nicht steuerbefreit nach § 4 Nr. 12 UStG und muss somit dem vollen Umsatzsteuersatz von derzeit 19% unterworfen werden.
- Bei der Vermietung der Räumlichkeiten und der weiteren Zubuchungen handelt es sich um umsatzsteuerfreie Vermietungen gem. § 4 Nr. 12 UStG.

### 6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.